

## Satzung

**zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Stadt Nabburg  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

### § 1 Änderungsinhalt

1.) § 4 Absatz 1 Buchstabe b und c, Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

Abs. 1: Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für  
b, eine Einzelgrabstätte für Erwachsene      450,00 € für 15 Jahre  
c, eine Urnennische      600,00 € für 15 Jahre

Abs. 2:  
Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt je Grabplatz 450,00 € für 15 Jahre. Bei der Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 300,00 € pro Grabplatz erhoben.

Abs. 3:  
Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab beträgt 350,00 € für 15 Jahre. Bei Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 150,00 € pro Urne erhoben.

2.) § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Abs. 1: An sonstigen Gebühren werden erhoben:  
1. für die Benutzung von Leichenhaus und/oder Aussegnungshalle  
- insgesamt und einmalig 100,00 €  
2. für die Benutzung der Aufbahrungs-Kühlvitrine  
- je angefangenen Tag 20,00 €

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 29.07.1993, vom 02.04.2001, vom 15.11.2001 und vom 13.12.2005 außer Kraft

Nabburg, 20.07.2011

*Schärtl*

Schärtl  
1. Bürgermeister

